

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2022 · AUSGABE 3/2022

INTENSIV UND EINDRUCKSVOLL: BRAK-DELEGATION ZU BESUCH IN ISRAEL

Künstliche Intelligenz in der Kanzlei: ein Guide des CCBE ■
Berufsausübungsgesellschaften: neues beA und neue Versicherungspflicht ■
Ein Bremer Anwalt auf dem roten Teppich der Berlinale ■



ottoschmidt

Die führende Zertifizierung für europäische Datenschutz- experten

Certified Information Privacy Professional (Europe)

12. – 13.07.2022 oder 15. – 16.11.2022, Köln

Die Themen

- › **Perfekter Einstieg in das Datenschutzrecht**
- › **Interaktive Bearbeitung der prüfungsrelevanten Fragestellungen**
- › **Intensive Vorbereitung in einem professionellen Arbeitsumfeld**
- › **All-Inclusive-Paket: umfangreiche, digitale Kursunterlagen + Beispielfragen zur Prüfung + 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk**
- › **Profitieren Sie von einem internationalen Netzwerk und weiterführenden Veranstaltungen**

Die Zielgruppe

Die Prüfungsvorbereitung richtet sich an Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte ohne datenschutzrechtliche Vorkenntnisse. Der Referent verfügt über große praktische Erfahrung und vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff praxisnah und unter Bezug auf aktuelle Themen.

Das Training ist für alle geeignet, die sich in Unternehmen, bei Behörden oder in Kanzleien mit dem Datenschutz befassen

Ihr Nutzen

Das Training dient der Vorbereitung für die Prüfung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). Der CIPP/E ist eine international akkreditierte Zertifizierung für Datenschutzexperten. In der Teilnahmegebühr sind die Prüfungsgebühren, digitale Teilnehmerunterlagen (umfangreiches Kursmaterial zum Download), CIPP/E-Musterfragen und die 2-jährige Mitgliedschaft im weltweit größten Datenschutz-Netzwerk von iapp enthalten.

Der Referent

Dr. Christoph Bausewein, CIPP/E, CIPT, Director & Counsel, Data Protection & Policy bei CrowdStrike

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live
live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969



WIRD DIE ANWALTSCHAFT WEIBLICHER?

Ein Blick auf die Entwicklung der Anwaltschaft

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin



Der Frauenanteil in der Anwaltschaft steigt seit vielen Jahren. Auch die jüngst von der BRAK veröffentlichte Statistik über die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern belegt das (näher dazu Nitschke/Franke, BRAK-Mitt. 2022, 133). Zum 1.1.2022 waren über 36 % der zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Frauen, knapp 45 % derjenigen mit Doppelzulassung und sogar fast 58 % derer mit Syndikuszulassung.

Wird also nach und nach alles gut in Sachen ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Anwaltschaft?

Jein. Denn sieht man sich die Zahlen genauer an, werfen einige Punkte Fragen auf.

Der wachsende Frauenanteil resultiert nicht allein daraus, dass zahlenmäßig mehr Frauen die Zulassung beantragen. Ein Faktor ist auch, dass die geburtenstarken Jahrgänge, die strukturell einen großen Teil der Anwaltschaft ausmachen, nach und nach aus dem Berufsleben ausscheiden – und dies sind überwiegend Männer. Aus der Zunahme des Frauenanteils lässt sich daher nicht ohne weiteres schließen, dass Frauen den Anwaltsberuf attraktiver finden.

Eher vom Gegenteil zeugt ein weiterer Befund: Frauen machen seit einigen Jahren zwischen 55 und 58 % derer aus, die Jurastudium und Referendariat erfolgreich absolvieren. Ähnlich hoch lag in den letzten Jahren der Frauenanteil unter den Neuzulassungen zur Anwaltschaft. Ein gewisser Gleichlauf also, zumindest zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit. Allerdings beobachten die Rechtsanwaltskammern, dass Frauen im Durchschnitt kürzer als Männer in der Anwaltschaft bleiben. Besonders viele Kolleginnen aus der Altersgruppe 30 bis 39 Jahre geben ihre Zulassung zurück und wechseln in andere juristische Berufe.

Das ist die Lebensphase, in der viele eine Familie gründen. Doch wieso wird der Anwaltsberuf gerade dann unattraktiv für Frauen? Darüber, weshalb sie der Anwaltschaft den Rücken kehren, sollte man nachdenken. Hinweise, welche Faktoren da-

bei eine Rolle spielen können, liefert Ulrike Schultz (BRAK-Mitt. 2018, 223, 228 ff.), die sich u.a. mit verschiedenen Studien zur Berufszufriedenheit von Anwältinnen auseinandergesetzt hat:

Die Arbeitszeiten in Kanzleien sind relativ lang und oft kaum kalkulierbar. Das lässt sich schwer mit familiären Aufgaben und dem Wunsch vereinbaren, neben der Arbeit auch ein Sozialleben zu pflegen. Die Vergütung ist im Vergleich zu männlichen Kollegen durchschnittlich schlechter; dies zeigt regelmäßig die STAR-Untersuchung der BRAK. Die Kanzleiinternen Aufstiegschancen sind für Anwältinnen nach wie vor schlechter als für Anwälte, besonders wenn sie familienbedingt in Teilzeit arbeiten. Gleiches gilt zwar auch für die Justiz, in die viele Anwältinnen abwandern; doch scheinen dort zumindest die übrigen Bedingungen (eher) zu stimmen.

Ein weiterer Umstand lässt aufhorchen: Einen zahlenmäßigen Zuwachs erfährt tatsächlich nur die in Unternehmen tätige Anwältinnenschaft, also diejenigen, die auch oder ausschließlich als Syndikusrechtsanwältin zugelassen sind. Die klassischen Rechtsanwältinnen werden hingegen seit einigen Jahren weniger.

Die vorhin gestellte Frage muss man also genauer genommen anders fassen: Warum wollen immer weniger Jura-Absolventinnen den klassischen Anwaltsberuf ergreifen und warum gelingt es so schlecht, diejenigen zu halten, die sich zunächst dafür entschieden haben? Liegt das eher am Berufsbild, an der Kanzleikultur oder an den Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit?

Und vor allem: Was muss sich ändern, damit sich diese Entwicklung umkehrt? Denn ein Blick auf die Altersstruktur und andere besorgniserregende Entwicklungen in der Anwaltschaft, auf die Wessels im aktuellen Heft der BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt. 2022, 121) hinweist, macht überdeutlich: Es braucht Frauen und Männer, um langfristig sicherzustellen, dass flächendeckend anwaltliche Beratung zur Verfügung steht. Und das ist elementar für unseren Rechtsstaat.

Bild: Oliver Hurst

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



INTENSIVE BEGEGNUNGEN

Delegationsreise der jüngsten Kammervorstände nach Israel

Rechtsanwalt Dr. Zoran Domić, M.I.Tax, Hamburg

Auf der Grundlage des am 23.4.2006 unterzeichneten Freundschaftsvertrages zwischen der Israelischen Rechtsanwaltskammer und der BRAK nahmen dieses Jahr erneut die zehn jüngsten Mitglieder der Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern an einer Delegationsreise nach Israel teil. Neben mir als Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (RAK) Hamburg nahmen Peter Dürr (RAK München), Klaus Hornung (RAK Karlsruhe), Philipp Lange (RAK Sachsen), Henning Schneider (RAK Thüringen), Julius Schulze-Borges (RAK Celle), Inken Stern (RAK Berlin) und Sebastian Tillmann (RAK Köln) teil. Hervorragend organisiert und begleitet wurde die Delegation von der Referentin der BRAK für internationale Angelegenheiten, Swetlana Schaworonkowa, und dem Vizepräsidenten der BRAK, André Haug. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland organisierten eine eigene Anreise und nahmen ebenfalls an den meisten Veranstaltungen teil.

EINE UNGLAUBLICH INTENSIVE REISE

Die Delegationsreise hätte schon vor zwei Jahren stattfinden sollen, wurde jedoch wegen der Corona-Pandemie verschoben. Auch dieses Jahr hatte niemand wirklich daran geglaubt, dass die Reise stattfinden wird, da zu Beginn des Jahres die Corona-Situation in Deutschland weiterhin schlecht war, die Einreisebeschränkungen in Israel sehr streng waren und es in Israel wieder zu Unruhen und Anschlägen kam. Umso überraschter waren wir, als es dann plötzlich hieß, dass wir in die konkrete Planung der Reise einsteigen würden. Innerhalb von wenigen Wochen wurden die zahlreichen Veranstaltungen und Treffen in Israel geplant und organisiert, die Aufgaben zwischen den Mitgliedern der Delegation verteilt und schließlich die Flüge und Unterkünfte gebucht.

Es war eine unglaublich intensive Reise! Dies hing unter anderem damit zusammen, dass wir in den fünf Tagen viele spannende Veranstaltungen und Gesprächspartner hatten. Am ersten Tag trafen wir uns mit der deutschen Rechtsanwältin

Angela Garcia Zimmermann, die mittlerweile in Israel als Rechtsanwältin tätig ist. Sie berichtete von ihrer damaligen Entscheidung, nach Israel zu ziehen und nach bereits bestandenem zweiten deutschen Staatsexamen auch in Israel die Rechtsanwaltsprüfung abzulegen. Auch besuchten wir mehrere Rechtsanwaltskanzleien, so auch eine der größten Rechtsanwaltskanzleien in Tel Aviv, die Kanzlei Goldfarb Seligman im 38. Stockwerk eines sehr beeindruckenden Hochhauses. Dort konnten wir uns gleich mit mehreren Anwaltskolleginnen und -kollegen austauschen und Parallelen sowie Unterschiede zu der Tätigkeit der deutschen Rechtsanwälte feststellen.

AUSTAUSCH MIT DER ISRAELISCHEN KAMMER

Einen wichtigen Teil unserer Reise nahm eine gemeinsame Veranstaltung mit der israelischen Rechtsanwaltskammer ein. Zunächst wurden wir von deren Präsidenten Avi Himi sowie weiteren Mitgliedern des Kammervorstands herzlich begrüßt und Herr Himi hob in seiner Rede noch einmal die engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Rechtsanwaltskammern beider Länder hervor. Anschließend hielten die deutschen Delegierten zusammen mit den israelischen Kolleginnen und Kollegen Vorträge zum Gerichtssystem in beiden Ländern; außerdem ging es um Fragen zum Migrationsrecht der beiden Länder im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingskrise in der Ukraine. Anschließend trafen wir uns noch mit den israelischen Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Abendessen.

PARADIESISCH UND BEDRÜCKEND: ASCHKELON

Sehr beeindruckend war der Besuch des Sapir College in Aschkelon in unmittelbarer Nähe zum Gazastreifen. Der Besuch des Sapir College zeigte sehr deutlich das Spannungsfeld auf, in dem die Studierenden und Lehrenden praktizieren und leben. Bei dem Rundgang mit dem Dekan und

einem rechtswissenschaftlichen Professor des Colleges nahm man zunächst die sehr moderne und hochwertige Ausstattung des Colleges wahr. Erkennbar war auch die vorherrschende Toleranz, da vor Ort Studierende aller Glaubensrichtungen eingeschrieben sind. Auch genoss man den fast paradiesischen Campus mit vielen Palmen und schöner Vegetation.

Als der Dekan uns jedoch darauf hinwies, dass



Die Delegation der BRAK in der „Halle der Namen“ der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem

uns im Falle eines Raketenangriffs aus dem Gaza-Streifen nur etwa zehn Sekunden bleiben würden, um uns in einen Bunker in Sicherheit zu bringen, erschien uns die Situation plötzlich sehr belastend. Erst dann erkannte man neben den schönen Gebäuden und Palmen viele kleine Bunker, die den Studierenden zum Schutz dienen.

JERUSALEM: SUPREME COURT UND YAD VASHEM

Die Krönung der Delegationsreise war aus meiner Sicht die Etappe nach Jerusalem. Zu Beginn unseres Aufenthalts erhielten wir eine Führung durch die Altstadt Jerusalems. Dabei war leider bei unserer Anreise nach Israel noch nicht klar, ob wir wegen der aktuellen Unruhen überhaupt in die Altstadt fahren würden. Erfreulicherweise hat man sich jedoch entschieden, die Altstadt zu besuchen. Im Rahmen unserer Führung sind wir auch über den Markt gegangen, haben die Grabeskirche besucht und die Klagemauer aus gebotener Entfernung besichtigt.

Anschließend wurden wir von einer der fünfzehn Richterinnen und Richter des Supreme Courts Israels, Prof. Dafna Barak-Erez, empfangen. Zunächst führte sie uns durch das architek-

tonisch sehr ansprechende Gerichtsgebäude, um uns dann in einem längeren Gespräch einen Eindruck von ihrer Arbeit zu geben.

Am selben Abend besuchten wir die Shoah-Gedenkstätte Yad Vashem und nahmen an der offiziellen Gedenkfeier zusammen mit dem israelischen Präsidenten Jitzchak Herzog und dem Premierminister Naftali Bennett teil. Spätestens an diesem Abend wurde einem nach den sechs persönlichen Berichten der Holocaustüberlebenden die immerwährende Verantwortung für die Vergangenheit sehr bewusst. Am nächsten Morgen legten wir neben weiteren Delegationen aus der ganzen Welt einen Kranz in der Gedenkstätte nieder und besuchten das Yad Vashem Museum.

PERSÖNLICHE BANDE

Trotz des Besuchs dieses beeindruckenden Landes und der sehr geschichtsträchtigen Orte lebt die Delegationsreise vor allem von den vielen persönlichen Kontakten zwischen den Anwältinnen und Anwälten beider Länder und der Förderung der Beziehung zwischen Israel und Deutschland. Mit dem bereits erwähnten Freundschaftsvertrag wurden die langjährigen und intensiven Beziehungen zwischen den Rechtsanwaltskammern der beiden Länder besiegelt. Und dies hat man an jedem Tag der Reise gespürt.

Wir wurden bei den verschiedenen Veranstaltungen nicht nur freundschaftlich behandelt, sondern wir wurden jeden Tag von mehreren israelischen Rechtsanwaltskolleginnen und -kollegen begleitet, die sehr engagiert waren und alles dafür getan haben, dass wir uns während der Reise wohlfühlten. Mein ganz besonderer Dank gilt daher dem langjährigen Partner der BRAK, Michael Kempinski, seiner Ehefrau Ainat Kempinski, sowie den Rechtsanwälten Yoav Zatorski und Guy Segalovitch! Ich hatte den Eindruck, dass diese israelischen Freunde allesamt ihre Rechtsanwaltskanzleien für die Dauer unserer Delegationsreise geschlossen hatten.

RESÜMEE

Die Delegationsreise füllt den Freundschaftsvertrag zwischen den Rechtsanwaltskammern beider Länder mit Leben, das lässt sich zusammenfassend festhalten. Sie fördert den Austausch der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zeigt die Vielfalt und die Schwierigkeiten der Länder auf, aber vor allem ermöglicht sie die Entstehung neuer persönlicher Kontakte zwischen den Teilnehmenden der Delegationsreise und den israelischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Richterinnen und Richtern. Es überrascht daher nicht, dass wir uns schon sehr auf den Besuch der israelischen Kolleginnen und Kollegen in Deutschland freuen.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER ANWALTSKANZLEI

Dar AI4Lawyers-Guide des CCBE

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Autonom rechtsprechende Robo-Richter und Minderheiten diskriminierende Strafzumessungsanwendungen – wenn künstliche Intelligenz (KI) und das Justizsystem aufeinandertreffen, kann dies zu Kontroversen führen oder gar den Rechtsstaat bis ins Mark erschüttern. Schon heute leisten aber zahlreiche KI-basierte Anwendungen wertvolle Unterstützung im Kanzleialltag, ohne dabei vergleichbar grundlegende Fragen zur Vertretbarkeit ihrer Anwendung aufzuwerfen. Nichtsdestotrotz bergen sie Risiken, derer sich Anwältinnen und Anwälte bewusst sein müssen. Andererseits gilt es gerade für kleinere und mittlere Kanzleien, die Chancen dieser Technologien nutzbar zu machen.

DAS PROJEKT

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat am 31.3.2022 seinen gemeinsam mit der European Lawyers Foundation (ELF) erarbeiteten Leitfaden „AI4Lawyers“ in Brüssel präsentiert. Der Guide gibt einen Überblick über genau diese Chancen und Risiken der Anwendung von KI-Technologien – insbesondere in kleineren und mittleren Kanzleien.

Im CCBE widmen sich mehrere Ausschüsse seit Jahren unterschiedlichen Aspekten von Digitalisierung und neuen Technologien. Dieses Wissen wurde nun im Guide gebündelt. Daran mitgearbeitet hat unter anderem BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke, durchgeführt wurde das Projekt gemeinsam mit der EU-Kommission.

KI IM KANZLEI-ALLTAG

Warum muss sich die Anwaltschaft mit dem Einsatz von KI auseinandersetzen und was ist das überhaupt? Diese Fragen behandelt der Guide eingangs, bevor er sich den gängigsten sechs Kategorien heutiger Anwendungen widmet: Unterstützung beim Verfassen von Entwürfen, Dokumentenanalyse sowie Analyse von Rechtsprechung und Gesetzen, Chatbots, Sprachtools sowie Unterstützung in den Kanzleiabläufen.

Der Guide geht daneben auch auf die Rolle ein, die Anwaltsorganisationen in diesem Kontext spielen können. Ein Schwerpunkt könnte im Einsatz dafür liegen, sicherzustellen, dass KI-Technologien nicht die anwaltlichen Core Values untergraben.

Schließlich werden künftige Einsatzszenarios beschrieben, von bilateralen Vertragsverhandlungen über eine Plattform bis hin zum intelligenten Einsatz von Fallmanagementsystemen.

TECHNISCHE RISIKEN

Das letzte Kapitel widmet sich ausführlich den Risiken des KI-Einsatzes, sowohl technischer Natur als auch hinsichtlich der anwaltlichen Grundpflichten. Cloud-Dienste z.B. sind höchst problematisch, zumal erfolgreiche Anbieter gegenüber ihren anwaltlichen Nutzern eine gewisse Machtposition erlangen. Mangelhafte Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen kann dazu führen, dass Anwender auf Ergebnisse vertrauen, ohne den Prozess zu begreifen. Dazu kommen Gefahren der Diskriminierung, Risiken für die Privatsphäre und das Problem der Brüchigkeit von Trainingsdaten.

RISIKEN FÜR DIE CORE VALUES

Die anwaltlichen Grundpflichten können durch KI-Einsatz auf vielerlei Weise bröckeln. Vermeintlicher Druck, neue Technologien zu nutzen, verleitet zu nicht hinreichend erprobten Anwendungen. Anwältinnen und Anwälte dürfen sich nicht überpromoten oder übercommitten, auch wenn manche Technologien die Leistungsfähigkeit der Kanzlei enorm ausbauen. Letztlich muss die Anwältin bzw. der Anwalt ein menschliches Verständnis der tatsächlichen Bedürfnisse jedes einzelnen Mandanten erlangen, auch wenn sie/er eine große Zahl ähnlich gelagerter Fälle bearbeitet. Schließlich bergen KI-Tools auch diverse Risiken für die anwaltliche Vertraulichkeit. Und für manche Mandanten ist ein möglichst „offline“ organisiertes Umfeld das sicherste.

Ob rechtsprechende Roboter in Deutschland jemals Wirklichkeit werden, muss sich zeigen. Gerade auch kleine und mittlere Anwaltskanzleien sollten sich jedenfalls dafür rüsten, mit den derzeit verbreiteten Anwendungen zu arbeiten und sich an das sich stets wandelnde Umfeld anpassen. Schließlich spielen gerade sie eine wesentliche Rolle in der Unterstützung des Rechtsstaates.

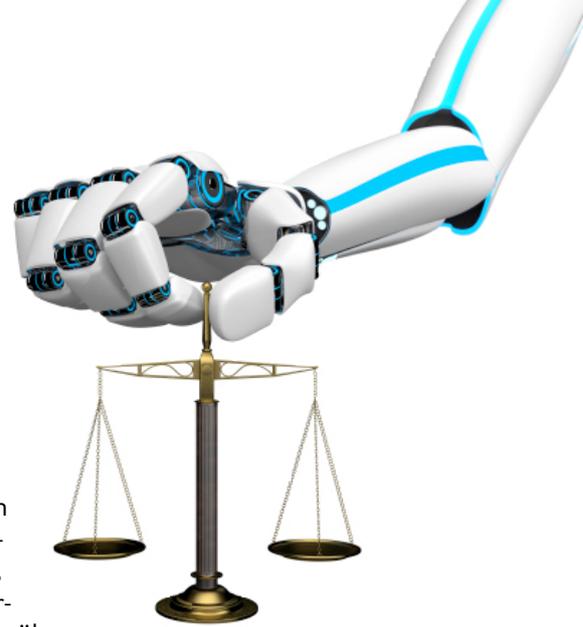


Bild: Alexander Limbach/shutterstock.com



Neu im DAI: Ihre komplette Fortbildung nach FAO als Paket zum Festpreis

- Stellen Sie bis zu 30 Stunden eLearning-Fortbildung in Ihrem Fachgebiet individuell und flexibel zusammen
- Kombinieren Sie ganz nach Ihren Vorstellungen Teilnahmen an Online-Live-Übertragungen und Selbststudiumsangeboten
- Verfügbar für alle Fachgebiete der FAO

Ihre Vorteile mit FAOcomplete

Freie Auswahl aus einem vielfältigen Angebot plus einfache Buchung: Dafür steht das neue eLearning-Paket FAOcomplete. Sie buchen nur einmal Ihr FAOcomplete für ein Fachinstitut zum attraktiven Einführungspreis von 699,- € (ermäßigt 589,- €*) und können dann jederzeit innerhalb des laufenden Kalenderjahres einzelne Veranstaltungen bis zu einem Umfang von insgesamt 30 Zeitstunden ohne weitere Kosten und Einzelrechnungen abrufen. Bequem und gleichzeitig flexibel in gewohnter DAI-Qualität!

Haben Sie Fragen zu FAOcomplete? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an support@anwaltsinstitut.de

Alle Informationen und Buchung unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete



**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

BERUFSRECHT MODERN GESTALTEN

Die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin

Alles war dabei in der Sitzung der Satzungsversammlung am 29. und 30.4.2022: von weitgehender Einmütigkeit – in Sachen Anderkonten etwa oder bei der sonst oft polarisierenden Frage nach geschlechtergerechter Formulierung (hier: von BORA und FAO) – bis zu engagiert ausgetragemem Dissens, vor allem darüber, ob eine Fachanwaltschaft für Opferrechte eingeführt werden soll. Genau so stellt man sich ein gewähltes Gesetzgebungsorgan vor: mit lebhaften, in der Sache aber konstruktiven Diskussionen.

Dass das Anwaltsparlament erst zur zweiten Sitzung in Präsenz in seiner 7. Amtsperiode zusammenkam, ist der Corona-Pandemie geschuldet, die Absagen und eine Online-Sitzung mit sich brachte. Angesichts der zahlreichen Änderungen im Berufsrecht zum 1.8.2022 war eine Doppelsitzung anberaumt; entsprechend gut gefüllt war die Tagesordnung.

EIN NEUER AUSSCHUSS

Vor der eigentlichen Sacharbeit beschloss die Satzungsversammlung – ebenfalls ein Resultat der Corona-Pandemie – eine Ergänzung ihrer Geschäftsordnung v.a. um Regelungen für virtuelle Sitzungen.

Ein neuer Ausschuss 8 hat das Ziel, BORA und FAO zu modernisieren. Seine Hauptaufgabe ist, die Regelungen geschlechtergerecht zu formulieren und redaktionelle Anpassungen einzuarbeiten. Ein Unterausschuss soll die aus der großen BRAO-Reform folgenden Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften integrieren.

DIE DISKUSSION UM ANDERKONTEN

Einen wichtigen Platz nahm auch in der Satzungsversammlung die aktuelle Diskussion um bankseitige Kündigungen von Sammelanderkonten ein. Darüber berichtete zuletzt BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul (s. ihr Editorial im BRAK-Magazin 2/2022, 3). Anlass für die Banken, zahlreichen Anwältinnen und Anwälten die (Sammel-)Anderkonten zu kündigen, war eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, nach der anwaltliche Sammelanderkonten nicht mehr generell als „risikoarm“ eingestuft werden. Die BRAK führte daraufhin Gespräche mit dem

Bundesfinanz- und -justizministerium, der BaFin und der Bankenseite; erste Schritte zu einer Lösung konnten inzwischen erreicht werden (s. dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2022, 88 und BRAK-Mitt. 2022, 146).

Vor dem Hintergrund der Kündigungen von Sammelanderkonten steht auch der gemeinsame Antrag der Ausschüsse 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) und 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar): § 4 I BORA, wonach der Anwalt ein Anderkonto einzurichten hat, soll gestrichen werden.



Die Regelung in § 4 I BORA sorgte bislang für Unklarheiten: In der Literatur wird sie überwiegend als Pflicht verstanden, stets ein Sammelanderkonto „auf Vorrat“ zu führen. § 43a V BRAO lässt Anwältinnen und Anwälten jedoch die Wahl, Fremdgelder entweder unverzüglich an die berechnete Person weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Zudem kann von Anwältinnen und Anwälten in einer Sozietät nicht verlangt werden, zusätzlich zum Sozietätskonto persönliche Anderkonten zu führen. Die Streichung soll hier Klarheit schaffen.

Der gemeinsame Antrag überzeugte das Plenum; die Streichung von § 4 I BORA wurde einstimmig beschlossen.

NEUE PFLICHT ZUR FORTBILDUNG IM BERUFSRECHT

Mit klarer Mehrheit angenommen wurde ein neuer § 5a BORA. Die vom Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung – erarbeitete Regelung konkretisiert die mit der großen BRAO-Reform zum 1.8.2022 eingeführte Pflicht gem. § 43f BRAO n.F., innerhalb des ersten Jahres ab der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen. Die nähere Ausgestaltung dieser neuen Berufspflicht übertrug der Gesetzgeber der Satzungsversammlung (vgl. § 59 II Nr. 1 h) BRAO n.F.).

§ 5a BORA-E sieht vor, dass die Organisation des Berufs und der Selbstverwaltung, berufsrechtliche Sanktionen, allgemeine und besondere Berufspflichten und berufsrechtliche Bezüge zum Haftungsrecht behandelt werden müssen. Mit dem knapp gehaltenen Themenkatalog soll eine für die Rechtsanwaltskammern gut zu handhabende Regelung geschaffen werden, die zugleich Lehrenden eine gewisse Gestaltungsfreiheit lässt.

DOCH KEINE FACHANWALTSCHAFT FÜR OPFERRECHTE

Der kontroverseste Tagesordnungspunkt war die vom Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – beantragte Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte. Bereits 2018 lag der Satzungsversammlung ein entsprechender Antrag vor. Er verfehlte damals nur knapp die notwendige satzungsändernde Mehrheit (dazu Dahns, BRAK-Magazin 3/2018, 12).

Über das Für und Wider wurde auch jetzt intensiv und unter sehr unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert. Zur Sprache kam dabei u.a. die vom Weißer Ring e.V. im Herbst 2021 eingeführte Zertifizierung als „Opferanwalt“ ebenso wie internationale Bestrebungen zur Stärkung des Opferschutzes. Diskutiert wurde auch, ob der Begriff „Opferrechte“ eher hilfreich oder reviktimisierend für Betroffene wirkt, ob kleine Fachanwaltschaften aus anwaltlicher, aber auch Mandantenperspektive sinnvoll sind, und viele weitere Aspekte.

Der Antrag, eine Fachanwaltschaft für Opferrechte einzuführen, wurde zwar mehrheitlich befürwortet, verfehlte aber erneut das für eine Satzungsänderung erforderliche Quorum.

BEREINIGUNGEN UND EINE HAUSAUFGABE

Beschlossen wurden außerdem einige redaktionelle Änderungen, mit denen u.a. die §§ 8 und 32 BORA an die geänderten Regelungen der BRAO für Berufsausübungsgesellschaften ab dem 1.8.2022 angepasst werden sollen.

Eine „Hausaufgabe“ aus der letzten Sitzung stand noch offen: Im Rahmen der Neufassung von § 3 BORA, der u.a. das ab dem 1.8.2022 geltende Tätigkeitsverbot bei beruflicher Vorbefassung in widerstreitendem Interesse nach § 45 I Nr. 3 BRAO n.F. konkretisiert (dazu Deckenbrock, BRAK-Mitt. 2022, 6), war nach kontroverser Diskussion die Frage ausgenommen worden, ob das Verbot auch auf Referendarinnen und Referendare in Nebentätigkeit bzw. auf wissenschaftliche Mitarbeiter erstreckt werden soll. Hierzu berichtete eine als Gast anwesende Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz, eine Nachbesserung auf der Ebene der BRAO sei bereits auf dem Weg – und tatsächlich: Mitte Mai legte das Ministerium einen Referentenentwurf u.a. zur Anpassung von § 45 BRAO n.F. vor.

KÜNFTIGE THEMEN

Die Ausschüsse berichteten ferner aus ihrer Arbeit und gaben Ausblicke auf anstehende Themen. Hierzu zählen etwa eine Modernisierung der in § 24 BORA geregelten Meldepflichten gegenüber den Rechtsanwaltskammern oder die Ausgestaltung der ab dem 1.8.2022 geltenden Pflicht von Berufsausübungsgesellschaften nach § 59e II BRAO, sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Auch mit der Ausgestaltung der Bürogemeinschaft nach dem neuen § 59q BRAO wird die Satzungsversammlung sich befassen, ebenso mit der Frage, wie Anwältinnen und Anwälte im elektronischen Rechtsverkehr untereinander kommunizieren; denn anders als gegenüber der Justiz gilt innerhalb der Anwaltschaft keine aktive Nutzungspflicht.

In ihrer nächsten Sitzung am 5.12.2022 wird die Satzungsversammlung also wieder eine breite Palette an Themen zu bearbeiten haben.

Die **Satzungsversammlung** ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das aus direkt gewählten Delegierten der Rechtsanwaltskammern und den Kammerpräsidentinnen und -präsidenten besteht. Sie beschließt die Regelungen der BORA und der FAO.

Die **Beschlüsse** der Satzungsversammlung werden vom Bundesministerium der Justiz geprüft. Erfolgt keine Beanstandung, treten sie mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt (vgl. § 191e BRAO).

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 tritt § 31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung

eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59f BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts.

Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen. Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtmanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtmanagement und zu Sichten sind im **beA-Supportportal** zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und

bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die be-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 571 II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

RECHTFERTIGUNG EINER GEBÜHRENRECHNUNG ALLEIN AUS BILLIGKEIT?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 3

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

DER STREITFALL

Die Antragstellerin, eine Rechtsanwältin, hatte die Antragstellerin in ihren familienrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Im Scheidungsverfahren waren von beiden Parteien auch Zugewinnausgleichsansprüche anhängig gemacht worden. Die Parteien verständigten sich schließlich darauf, dass der Ehemann zur Abgeltung der Zugewinnausgleichsansprüche einen Betrag in Höhe von 40.000 Euro an die Antragstellerin zahlt. Das Gericht hat die Ehe geschieden und den Verfahrenswert für den Zugewinnausgleich auf 8.000 Euro festgesetzt. Die von der Anwältin in Sachen Ehescheidung gestellte Rechnung, die sich an den vom Gericht festgesetzten Verfahrenswerten orientierte, wurde von der Antragstellerin bezahlt.

Die Eheleute waren gemeinsam Eigentümer einer Immobilie, die der Ehemann bewohnte. Bemühungen der Rechtsanwältin um den Verkauf des Anteils der Antragstellerin an den Ehemann blieben erfolglos.

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle, weil sie die Rechnungen der Rechtsanwältin in Sachen Immobilie und Nutzungsent-schädigung für überzogen hielt. Diese hatte vom geschiedenen Ehemann auftragsgemäß Nutzungsent-schädigung in Höhe des objektiven Wohnwerts der Immobilie gefordert und schließlich Klage erhoben. Sie stellte für diese Tätigkeit auf der Grundlage des gerichtlich festgesetzten Verfahrenswerts Gebühren in Rechnung und forderte für die Auseinandersetzung des gemeinsamen Hausgrundstücks von der Antragstellerin eine Geschäftsgebühr.

SCHLICHTUNG: UMSICHTIG UND FAIR

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtsanwältin für die eigenständige Angelegenheit in Sachen Immobilie zu Recht eine Geschäftsgebühr abgerechnet hat. In Sachen Nutzungsent-schädigung war ihre Rechnung jedoch überhöht, da vom Ehemann als Miteigentümer



der Immobilie nur die Hälfte des geforderten Betrags verlangt werden konnte.

Dennoch schlug die Schlichtungsstelle vor, dass die Antragstellerin die geforderten Gebühren vollständig bezahlt. Sie machte die Beteiligten darauf aufmerksam, dass die Gebühren, die die Anwältin in Sachen Ehescheidung und Zugewinn bei korrekter gerichtlicher Wertfestsetzung zusätzlich hätte abrechnen können, deutlich höher gewesen wären und den in Sachen Nutzungsent-schädigung zu viel abgerechneten Betrag sogar überstiegen hätten. Das Gericht hatte bei der Wertfestsetzung des Zugewinnverfahrens nicht berücksichtigt, dass im Wege der Stufenklage von der Antragstellerin 40.000 Euro und vom Ehemann über 50.000 Euro Zugewinnausgleichsansprüche geltend gemacht wurden, die gem. § 33 I 1 FamGKG zu addieren gewesen wären.

In der Summe hatte die Rechtsanwältin in Sachen Ehescheidung, Immobilie und Nutzungsent-schädigung nicht überhöht abgerechnet, so dass es aus Billigkeitserwägungen gerechtfertigt erschien, dass die Antragstellerin die von ihr beanstandete Gebührenforderungen vollständig bezahlt.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von beiden Seiten angenommen. So konnte der Streit um einzelne Gebühren unter Einbeziehung aller gebührenrechtlichen Aspekte des gesamten Mandatsverhältnisses interessengerecht gelöst werden.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.



NEUES VERFAHRENSRECHT IN INTERNATIONALEN FAMILIENSACHEN

Expertinnen und Experten blicken auf die Brüssel IIb-Verordnung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Was bringt die Brüssel IIb-Verordnung?“ fragte die von der BRAK im Rahmen der „Konferenz zur Zukunft Europas“ organisierte [Online-Veranstaltung am 9.5.2022](#). Die Antwort: Es ist kompliziert.

Kompliziert sind schon die betroffenen Sachverhalte: Ehescheidung, Sorge- und Umgangsrecht, Kindesentführung mit internationalem Bezug. Die Brüssel IIa-Verordnung (VO (EG) 2201/2003) regelt insofern die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Sie ergänzt in der EU (außer Dänemark) die Regeln des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Nach über 15 Jahren könne man definitiv sagen: „Brüssel IIa“ hilft bei der Lösung familiärer Konflikte, attestierte Ruth Schröder, Leiterin der Abteilung Bürgerliches Recht im Bundesministerium der Justiz (BMJ), in ihrem Grußwort.

Ab dem 1.8.2022 wird „Brüssel IIa“ durch die Brüssel IIb-Verordnung (VO (EU) 2019/1111) abgelöst. Voran ging eine umfassende Evaluation, in die sich die BRAK engagiert einbrachte ([Stn.-Nr. 28/2016](#)).

DIE NEUE VERORDNUNG

Die wesentlichen Neuerungen erläuterte Dr. Andrea Schulz, Verbindungsbeamtin des BMJ im französischen Justizministerium, quasi aus erster Hand: Sie war zuvor bei der EU-Kommission mit der Überarbeitung von „Brüssel IIa“ befasst.

105 statt bisher 72 Artikel, knapp 100 Erwägungsgründe und stolze 115 Seiten im Amtsblatt umfasst „Brüssel IIb“. Vieles wurde klarer gefasst, Gerichtsstandsvereinbarungen erleichtert, Kindesanhörungen nunmehr in allen Verfahren vorgesehen. Die Rückführung bei Kindesentführungen wird beschleunigt, die Kooperation zwischen Gerichten und Behörden verstärkt, die Vollstreckbarerklärung für Vereinbarungen entfällt.

Schulz' Fazit: Mehr Rechtssicherheit und Spielraum für alle Beteiligten – aber viel Spezialwissen und Erfahrung sind nötig.

DIE ROLLE DES BUNDESAMTS FÜR JUSTIZ

In internationalen Kindesentführungsverfahren fungiert das Bundesamt für Justiz (BfJ) als „zentra-



Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (li.) und Martina Erb-Klünemann in der Diskussion

le Behörde“. Stefan Schlauß, Leiter der Abteilung für internationales Zivilrecht, erläuterte, wie das BfJ bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines entführten Kindes hilft und betroffene Elternteile u.a. zu Verfahren und Prozesskostenhilfe berät; es unterstützt auch beim Umgang mit dem entführten Kind während des HKÜ-Verfahrens – und zwar kostenfrei.

Die Brüssel IIb-VO stärkt die Rolle der zentralen Behörden. Sie sind obligatorisch in Verfahren einzubeziehen, erhalten Antragsrechte und ein Informationsrecht bei Verfahrensverzögerungen.

DIE SICHT DER PRAXIS

Wie sehen internationale Kindesentführungsverfahren unter „Brüssel IIb“ aus? Darüber diskutierten im letzten Teil der Veranstaltung Martina Erb-Klünemann, Richterin am AG Hamm und Vorsitzende der deutschen HKÜ-Richterseminare, und die Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Familien- und Erbrecht, Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens. In der lebhaften Diskussion wurde deutlich, wie sehr der Teufel im Detail steckt.

Gerichte können künftig selbst Schutzmaßnahmen erlassen; unklar ist aber, ob die Partei sich auf eine Schutzmaßnahme einlassen muss, von der sie in der mündlichen Verhandlung überrumpelt wird. Erb-Klünemann ist skeptisch, ob die Gerichte davon viel Gebrauch machen werden. Einig sind sich beide: Verfahren drohen sich so zu verlängern.

Die Stärkung außergerichtlicher Streitbeilegung begrüßt Niethammer-Jürgens. Schwierig werde es aber, wenn z.B. das Jugendamt zu beteiligen, aber im Termin nicht anwesend sei – denn Vergleiche scheitern nach Erb-Klünemanns Erfahrung oft, wenn sie nicht direkt im Termin zustande kommen.

Eine gewisse Skepsis, wie die Praxis mit „Brüssel IIb“ zurechtkommt, äußerten beide Expertinnen; denn diese sei zwar klarer strukturiert, aber schwer erschließbar, intensive Schulungen seien nötig. So sieht es auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, der die Veranstaltung moderierte: In der Praxis muss sich „Brüssel IIb“ erst noch bewähren.

NEUE VERSICHERUNGSPFLICHTEN FÜR BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin



Am 1.8.2022 wird eine umfassende Reform des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft treten, die auch wichtige Änderungen bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften (BAG) enthält. Die nachfolgenden Fragen und Antworten geben einen Überblick über wichtige Aspekte.

Müssen sich neben den einzelnen Anwältinnen und Anwälten auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern?

Ab dem 1.8.2022 muss ausnahmslos jede BAG – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten (§ 59n I BRAO n.F.). Diese Pflicht gilt auch für BAGen, für die zukünftig nach § 59f I 2 BRAO n.F. keine Zulassungspflicht besteht.

In welcher Höhe müssen BAGen zukünftig eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Insofern unterscheidet das Gesetz danach, ob in einer BAG eine Haftungsbeschränkung besteht oder die Gesellschafterinnen und Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften. Maßgeblich ist § 59o BRAO n.F., der wie folgt differenziert:

Für BAGen, bei denen für Verbindlichkeiten der BAG aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung 2,5 Mio. Euro. Dies sind insb. Kapitalgesellschaften, die PartGmbH sowie die GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach § 59o I BRAO n.F. für alle Sozietäten, in denen mindestens elf Personen tätig sind.

Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen nicht mehr als zehn Personen tätig sind, kommt § 59o II BRAO n.F. zur Anwendung. Für diese BAGen beträgt die Mindestversicherungssumme

1 Mio. Euro. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner/innen, Gesellschafter/innen bzw. Sozien abstellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie frei Mitarbeitende mitgezählt werden müssen.

Für alle BAGen, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt nach § 59o III BRAO n.F. die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Ist eine einfache Partnerschaftsgesellschaft eine haftungsbeschränkte Gesellschaft? Was gilt für Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in AGB Gebrauch machen?

Die einfache Partnerschaftsgesellschaft unterfällt nicht § 59o I BRAO n.F., weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen beschränkt ist, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern.

Auch auf Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partnerinnen bzw. Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen, findet diese Norm deshalb keine Anwendung.

Was passiert zukünftig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft unterversichert ist?

§ 59n III BRAO n.F. ordnet an, dass in Fällen, in denen die Versicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird, neben der BAG die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften. Eine Unterversicherung kann z.B. eintreten, wenn in einer BAG übersehen wird, dass sie in der Zwischenzeit mehr als zehn Berufsträgern umfasst und daher eine Mindestversicherung von 2,5 Mio. Euro (statt 1 Mio. Euro für bis zu zehn Berufsträger) benötigt.

Bild: Gustavo Frazao/shutterstock.com

Was gilt im Zusammenhang mit der Jahreshöchstleistung?

Bei einer Einzelversicherung verbleibt es bei dem Grundsatz nach § 51 IV BRAO, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können. Für Sozietäten, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, sieht § 59o IV BRAO n.F. zukünftig vor, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter/innen und Geschäftsführer/innen, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Sozietät weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer mindestens eine vierfache Maximierung versichert sein.

Was gilt bei der Versicherung einer interprofessionellen BAG?

Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit nach § 59c BRAO n.F. führen zu neuen Haftungsszenarien innerhalb einer interprofessionellen BAG und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer gegenseitigen akzessorischen Haftung der einzelnen Gesellschafter/innen für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und beruhsfremder Gesellschafter/innen.

Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV eine unverbindliche Musterklausel zur Versicherung der interprofessionellen BAG bekannt gegeben: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines beruhsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.“ Damit wird insb. die sich aus Berufsfehlern einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters für die jeweils anderen beruhsfremden Gesellschafter/innen ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert. Die Klausel geht davon aus, dass die BAG – und nicht der einzelne Gesellschafter bzw. die einzelne Gesellschafterin – Versicherungsnehmer ist. Werden in einer BAG verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, kann die BAG separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen. Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die BAG für die jeweilige Berufsgruppe abgeschlossen hat.

Benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin eine persönliche Versicherung?

Jeder anwaltliche Berufsträger benötigt gem. § 51 BRAO auch zukünftig eine persönliche Versiche-

rung. An diesem Grundsatz ändert sich durch die neue Versicherungspflicht der BAG nichts. Dies setzt aber auch weiterhin nicht das Bestehen getrennter Versicherungspolices voraus. Die Versicherung der Sozietät und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger können in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden. In diesem Fall muss aber stets gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung gem. § 51 BRAO für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten (selbst dann, wenn ihnen dies möglicherweise aufgrund des Sozietätsvertrags nicht gestattet ist).

Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten der Reform wird es für die Annahme einer BAG allein darauf ankommen, ob für Rechtsuchende nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist. Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d.h. wer in Wahrheit Gesellschafterin oder Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO n.F. umfasst. Alle Gesellschafter/innen und Scheingesellschafter/innen sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

Ist bei einer BAG ein Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglich?

Wie schon bisher bei der Rechtsanwalts-gesellschaft und der PartGmbH vorgesehen, ist der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der Pflichtversicherungssumme zukünftig bei allen haftungsbeschränkten Gesellschaften gem. § 59n II 2 i.V.m. § 51 II, III Nr. 2–5 BRAO nicht möglich.

Die vollständigen FAQ sind [hier](#) abrufbar. S. auch den Beitrag von [Zimmermann/Dörne](#), BRAK-Mitt. 2022, 74 (zur Versicherung von LLPs).

RABIYE KURNAZ GEGEN GEORGE W. BUSH

DREHBUCH LAILA STIELER
REGIE ANDREAS DRESEN

72. Internationale
Filmfestspiele
Berlin
Wettbewerb



EIN BREMER ANWALT AUF DEM ROTEN TEPPICH DER BERLINALE

Der Erfolgsregisseur und Verfassungsrichter im Land Brandenburg Andreas Dresen verfilmte ein außergewöhnliches Mandat des Strafverteidigers Bernhard Docke

Im Jahr 2002, vor 20 Jahren, beauftragte die Mutter von Murat Kurnaz, Rabiye Kurnaz, Sie damit, ihren Sohn aus Guantanamo nach Bremen zurückzuholen. Was haben Sie damals gedacht? Haben Sie den Fall sofort angenommen oder brauchten Sie Bedenkzeit?

Bernhard Docke: Ich habe, trotz der absehbaren Schwierigkeit und Komplexität der Sache, keine Sekunde gezögert. Menschen im 21. Jahrhundert für vogelfrei zu erklären und sie zu foltern, das ist absolut illegal, eine maximale Provokation und gleichzeitig die Motivation, zu helfen.

Wie geht man so einen speziellen Fall an? Es gab kein Gericht, auch keine Staatsanwaltschaft, an die Sie sich hätten wenden können. Hatten Sie Unterstützer in der Türkei oder den USA?

Es war eine kafkaeske Ausgangssituation: Die Gefangenen in Guantanamo wurden in einem gewillkürten rechtsfreien Raum gehalten. Präsident Bush berief sich dabei auf eine Supreme Court-Entscheidung aus dem Jahr 1950, wonach Ausländer sich im Ausland nicht auf die US-Verfassung berufen können. Anwälte und Richter sollten draußen bleiben. Ich hatte folglich keinen Kontakt zu dem Mandanten, es gab keinen Haftbefehl, keine Akte, keinen Ansprechpartner, ich wusste nicht wo und warum er festgenommen wurde und was man ihm vorwarf. Die Mutter beauftragte mich über das Rechtsinstitut des „next friend standing“. Ich hoffte auf Hilfe der deutschen und, da Herr Kurnaz hier zwar geboren wurde, aber noch die türkische Staatsangehörigkeit hatte, der türkischen Regierung, wurde aber bitter enttäuscht und hintergangen. Es gab dann nur einen Weg aus der Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit, das Erstreiten eines Rechtswegs vor US-Gerichten gegen die negative Präzedenzentscheidung des Supreme Court, auf die sich Präsident Bush berief. Ich nahm Kontakt zu US-Bürgerrechtsorganisationen und Anwälten auf und schloss mich einer entsprechenden Sammelklage an.

Im Februar feierte ein ganz besonderer Film seine Weltpremiere im Wettbewerb der 72. Internationalen Filmfestspiele Berlin mit Standing Ovations: RABIYE KURNAZ GEGEN GEORGE W. BUSH. Der Film wurde mit zwei Silbernen Bären für das Beste Drehbuch für Laila Stieler und die beste darstellerische Leistung für Meltem Kaptan als Rabiye Kurnaz ausgezeichnet. Er läuft seit dem 28.4.2022 in den Kinos.

Erzählt wird die wahre Geschichte der Bremer Hausfrau Rabiye Kurnaz, die auf einmal mitten ins politische Weltgeschehen gezogen wird, als sie erfährt, dass ihr vermisster Sohn Murat im Gefangenenlager Guantanamo, einem Marinestützpunkt der US Navy auf Kuba, inhaftiert wurde. Mehr als fünf Jahre kämpft sie gemeinsam mit ihrem Anwalt Bernhard Docke (gespielt von Alexander Scheer) dafür, dass ihr Sohn einen fairen Prozess bekommt und freigelassen wird. Der Film schafft es, die Verbrechen in Guantanamo, das politische Versagen und die Grundsätze von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten mit brilliantem Witz zu erzählen. Bernhard Docke ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Bremen und Gründungsmitglied des Ausschusses Menschenrechte der BRAK. Dem BRAK-Magazin gibt er einen Einblick in dieses außergewöhnliche Mandat und die Entstehung des Films.



2004 entschied der Supreme Court in Washington, dass auch für die in Guantanamo Inhaftierten US-Recht gelten müsse. Damit hatten Sie einen wichtigen Teilerfolg errungen und erreicht, dass Murat Kurnaz einen rechtsstaatlichen Prozess erhält. Dann erst konnte gegen die Inhaftierung geklagt werden. 2006 schließlich erfolgte die Freilassung. Gab es Unterstützung von deutscher oder amerikanischer Seite?

Mit 6 zu 3 Stimmen entschied der Supreme Court, dass die Gefangenen Guantanos nicht rechtlos bleiben dürfen. Postwendend haben wir eine Habeas Corpus-Klage vor dem Federal District Court in Washington anhängig gemacht. Dieses Gericht bezeichnete die Inhaftierung meines Mandanten als unbegründet. Die Regierung ging ins Rechtsmittel und der Kongress erließ ein Gesetz, mit dem den US-Gerichten auch für die laufenden Verfahren rückwirkend die Zuständigkeit entzogen wurde. Der Rechtsschutz sollte sich auf Militärtribunale in Guantanamo beschränken. Dies wurde dann zwei Jahre später vom Supreme Court als verfassungswidrig kassiert. Auch wenn die von uns erstrittene Entscheidung Rasul vs. Bush nicht den Rechtsstaat nach Guantanamo brachte: Die Entscheidung war eminent wichtig, wir erhielten Zugang zum Mandanten, Einblick in die teils bizarren und allesamt leicht zu widerlegenden Vorwürfe und die öffentliche Meinung kippte zu unseren Gunsten.



Bernhard Docke ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Bremen. Er ist Mitglied des BRAK-Ausschusses Menschenrechte und wurde mehrfach für sein Engagement ausgezeichnet, u.a. mit der Carl-von-Ossietzky-Medaille und dem Werner-Holtfort-Preis.

Erst 2005 erhielt ich die Information, dass die USA Herrn Kurnaz schon im Herbst 2002 für unschuldig und ungefährlich hielten und nach Deutschland transferieren wollten, deutsche Sicherheitsbeamte nach geheimer Vernehmung von Kurnaz im September 2002 zu dem gleichen Schluss kamen und Deutschland dann das Freilassungsangebot ablehnte. Ein Unding! Und nicht nur das: Die Causa Kurnaz sollte auch juristisch entsorgt werden, indem man ihm über § 44 AuslG infolge ausgebliebenem Verlängerungsantrag für seinen Aufenthaltstitel das Aufenthalts- und Rückkehrrecht entzog. Das VG Bremen hat diesen schäbigen Akt später für rechtswidrig befunden.

Bild: Gabriele Witter

Welchen Anteil hatten Sie an der Produktion des Films?

Seit 2008 bin ich im Kontakt mit dem Regisseur Andreas Dresen, das Thema „staatliche Willkür, scheinbare Ohnmacht, David gewinnt gegen Goliath“ arbeitete in ihm. Etwa fünf Jahre habe ich mit der Drehbuchautorin Laila Stieler zusammengearbeitet, ihr viele Details berichtet und sie vor allem mit der Mutter Rabiye bekannt gemacht. Die Perspektive Murats erschien Dresen und Stieler zu düster und dystopisch, es gab ja auch bereits den Film „5 Jahre Leben“. Nach und nach und mit jedem neuen Drehbuchentwurf nahm die Sache Gestalt an und erblickte schließlich auf der Berlinale mit großer Resonanz das Licht der Welt.

Waren Sie auch bei den Dreharbeiten dabei?

Ich war sowohl an der Entwicklung des Drehbuchs beteiligt wie auch an einzelnen Drehtagen anwesend. Mit dem Regisseur gemeinsam habe ich einen Cameo-Auftritt als Supreme Court-Richter in maßgeschneiderter Robe, ohne Bart, um mich von dem gegenüberstehenden Alexander Scheer zu unterscheiden. Das Filmteam hat mich anschließend mit dessen Kunstbart beschenkt, damit ich nicht nackt nach Hause fahren musste.

Wie war es für Sie, sich dann selbst auf der Leinwand zu sehen?

Sich selbst gespielt zu sehen ist ausgesprochen merkwürdig. Alexander Scheer hat mich intensiv studiert, er hat mich sogar in Strafprozesse begleitet. Er ist im Film aber steifer und betulicher als ich mich selbst empfinde. Aus dramaturgischen Gründen sollte mit dieser Verfremdung mehr Reibungshitze zwischen Mutter und Anwalt erzeugt werden.

Und noch etwas: Meine Anwaltskollegen haben mich immer voll unterstützt. Der im Film dargestellte Konflikt ist fiktiv, zeigt aber ein reales Problem auf: So ein Mandat zu übernehmen, praktisch ohne Bezahlung und mit viel Arbeit, offenem Ende und dem Risiko, über eine etwaig negative Presse bürgerliche Mandanten zu verlieren, ist für ein Anwaltsbüro riskant. Diesen Mut sollte man aber aufbringen, wenn es um die Essenz des Rechtsstaats geht.

Interview: Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK, Berlin

Bernhard Docke im BRAK-Podcast:
Folgen 71 und 72

Baustelle Krankheit – Aktuelle Rechtsprechung zu arbeits- und sozialrechtlichen Folgen

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Anja Katharina Euler, Ludwigsburg

Die Gesundheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz ist für Unternehmen von großer Bedeutung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) schätzt seit 1994 regelmäßig die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 17,1 Tagen je Arbeitnehmer:in ergaben sich im Jahr 2020 insgesamt circa 700,6 Mio. Arbeitsunfähigkeitstage. Die krankheitsbedingten Ausfälle wegen einer Covid19-Infektion steigen wegen der Virusvariante Omikron noch stärker an. Abgesehen von pandemiebedingten Erkrankungen entwickeln sich der Umgang mit erkrankten Beschäftigten und der Gesundheitsschutz mehr und mehr zu einem Schwerpunkt in der anwaltlichen Praxis.

Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit kann zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen, was Arbeitslosigkeit und ggf. Erwerbsminderung zur Folge hat. Eine optimale Bearbeitung dieser Schnittstellenmandate erfordert Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht. Auch die Arbeits- und Sozialgerichte verzeichnen vor dem Hintergrund der steigenden Erkrankungen einen deutlichen Anstieg der Rechtsstreite, die das Thema Krankheit im Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis betreffen.

Hervorzuheben sind Rechtsstreite zu den Auswirkungen eines nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) im Rahmen einer personenbedingten Kündigung wegen Krankheit. Im Rahmen eines BEM hat der Arbeitgeber, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krank sind, zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die Anforderungen an eine rechtssichere Gestaltung des BEM sind durch eine immer stärkere Konturierung in der Rechtsprechung des BAG zu § 167 II SGB IX gestiegen. Bereits fehlende Hinweise im Einladungsschreiben können zur Unwirksamkeit der Kündigung führen (BAG, Urt. v. 17.4.2019 – 7 AZR 292/17).

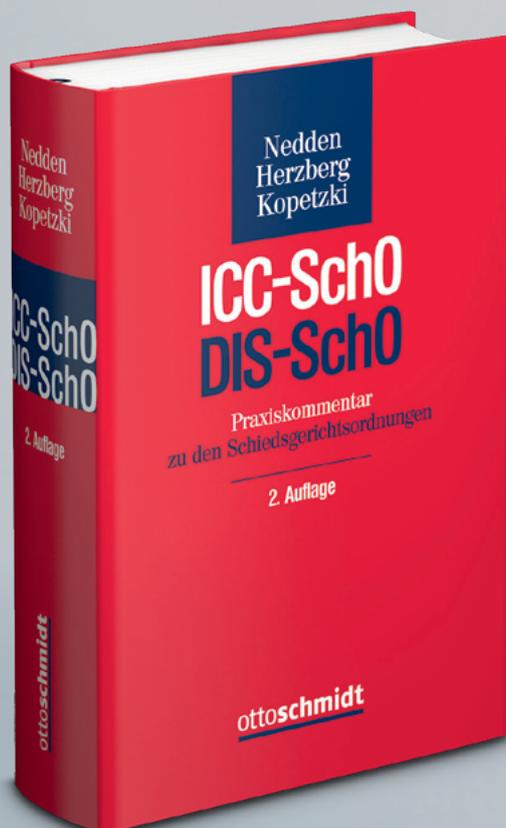
Im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 wird darauf hingewiesen, dass das BEM als Instrument auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stärker etabliert werden soll um den Klärungsprozess mit einheitlichen Qualitätsstandards flächendeckend verbindlich zu machen. Eine praxiserorientierte Struktur, um das BEM auch in kleineren Unternehmen zu etablieren und handhabbar zu machen, wäre zu begrüßen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach Ansicht des BAG (Urt. v. 7.9.2021 – 9 AZR 571/20) § 167 II 1 SGB IX keinen Individualanspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Einleitung und Durchführung eines BEM begründet (a.A. LAG Hamm, Urt. v. 13.11.2014 – 15 Sa 979/14; Düwell, in: LPK SGB IX, § 167 Rn. 81; Euler, jurisPR-ArbR 10/2022 Anm. 1). Das BAG begründet seine Ansicht in der o.g. Entscheidung mit dem Hinweis, dass diese (kein Individualanspruch auf Durchführung eines BEM) mit dem Wortlaut von § 167 II SGB IX in Einklang stehe und der Systematik der Bestimmung wie der von Kapitel 3 Teil 2 des SGB IX entspreche. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber im Rahmen der angekündigten Reform einen Individualanspruch des Arbeitnehmers auf Durchführung eines BEM gesetzlich etabliert.

BAUSTELLE KRANKHEIT – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHEN FOLGEN

Referenten: Dr. Anja Euler, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Ludwigsburg
Dieter Kunz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Sozialrecht, Lübeck
02.12.2022, 13:30 – 19:00 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Heusenstamm (bei
Frankfurt am Main) sowie Live-Stream via DAI
eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Mit allen Finessen



Schiedsrecht auf neuestem Stand: prägnant und fokussiert.

Nedden/Herzberg/Kopetzki

ICC-SchO/DIS-SchO

Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen

Herausgegeben von RA Jan Heiner Nedden,
RA Axel Benjamin Herzberg, RA Ulrich Kopetzki
2. neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 1.200 Seiten,
gbd, ca. 190 €. Erscheint im Juli.
ISBN 978-3-504-47229-4

Mit diesem Werk nähern Sie sich schnell und klar strukturiert allen relevanten schiedsverfahrensrechtlichen Fragestellungen zu den beiden, im deutschsprachigen Raum am häufigsten genutzten Schiedsordnungen. Sowohl die ICC- als auch die DIS-SchO wurden umfangreichen Reformen unterzogen, zuletzt im Januar/Juli 2021. Alle Änderungen und Neukodifizierungen sind topaktuell und detailliert kommentiert; die aktuelle Rechtsprechung und Praxisentwicklung sind in den anwendungsrelevanten Kontext gesetzt.

Profitieren Sie von den zahlreichen Tipps zur Schiedsgerichtspraxis vonseiten des hochkarätigen Herausgeber- und Autorenteams. Ein wertvolles Tool für alle Unternehmensjuristen, Parteienvertreter und Schiedsrichter!

Bestellung und Leseprobe: www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Lieferkettenmanagement rechtssicher strukturieren



Mit Mustern, Formularen und Beispielen zu Risikoszenarien

Gehling/Ott (Hrsg.)

LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Kommentar

*Herausgegeben von RA Christian Gehling und
RA Dr. Nicolas Ott*

Ca. 500 Seiten, ca. 100 € inkl. MwSt.

Erscheint im Juni.

ISBN 978-3-504-11002-4

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fordert bereits ab dem 1.1.2023 von größeren deutschen Unternehmen die Einhaltung menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Die Einhaltung des Gesetzes muss bis dahin zuverlässig im Unternehmen umgesetzt werden. Dieser Kommentar unterstützt Unternehmensjuristen und ihre anwaltlichen Berater bei diesen enormen Herausforderungen.

Der *Gehling/Ott* schließt kritische Informationslücken in dieser Situation und setzt den Fokus auf die konkrete Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben. Eingearbeitet wurden die EU-Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensführung, die KonfliktmineralienVO und die EU-TaxonomieVO. Mit Checklisten zu zentralen Streitpunkten, vielen Hinweisen zur Ablauforganisation und zur Implementierung von Kontrollstrukturen im Unternehmen.

Weitere Informationen und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt